

Blog 10 der Stadtratssitzung vom 30. Oktober 2014

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
nach dem letzten Blog nun Windkraft die Zweite? Nein, an sich schon das X-te Mal! Denn das Thema Windkraft begleitet uns schon seit vielen Jahren. Und zwar schon so lange, dass wir zu Recht behaupten können, Fukushima kam erst viel später und war für uns kein Auslöser eines wie auch immer gearteten hektischen Aktionismus.

Nein, der Amorbacher Stadtrat hat schon weit vor dieser Katastrophe beschlossen, eine Prüfung bzw. Planung auf den Weg zu bringen, um herauszufinden, ob und ggf. wo auf dem Amorbacher Stadtgebiet eine nachhaltige und sinnvolle Nutzung der Windkraft möglich ist. Damals wie heute im Übrigen einstimmig. Insofern ist es nicht mehr als folgerichtig, dass wir auch gestern einstimmig beschlossen haben einen Flächennutzungsplan und einen Bebauungsplan „Sondergebiet Windpark Boxbrunn“ auf den Weg zu bringen, um im Austausch mit allen Betroffenen dem 10H-orst möglichst noch rechtzeitig ein Schnäppchen zu schlagen.

Doch zur Beruhigung, selbst wenn 10H irgendwann greifen sollte, ist noch nicht alles Aus. Wenn das nachfolgend geschilderte Zonierungsverfahren positiv ausfällt, könnten man selbst diese Drehhofer'sche Abstandregelung unterschreiten, wenn man einen Konsens mit den/der betroffenen Nachbarkommune(n) findet.

Um die Entscheidungen in TOP 4 und 5 etwas transparenter und verständlicher zu machen, ist es vielleicht an der Zeit einmal die Begriffe Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Zonierungsverfahren zu erläutern.

Beginnen wir mit dem Zonierungsverfahren, das quasi über allem schwebt. Die Regierung von Unterfranken, respektive der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes, prüft hier im Auftrag des Bezirks von Unterfranken, welche Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen im Landkreis Miltenberg, ggf. auch in Landschaftsschutzgebieten, für die Nutzung von Windkraft in Frage kommen. Dies sollte eigentlich grundsätzlich nach bestehendem Recht und unter Abwägung allen Für und Widers erfolgen, somit also auch ohne 10H im Hinterkopf. Es handelt sich hierbei also um ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse in den übergeordneten Regionalplan „Bayerischer Untermain“ einfließen sollen. Also in den Plan, welcher ausdrückt, welche Entwicklungen in einer Region hinsichtlich den Vorgaben des bayerischen Landesentwicklungsplanes (noch übergeordneter!), gerade auch hinsichtlich einer koordinierten Energiegewinnung gewünscht bzw. angedacht sind. Sollte dieses Zonierungsverfahren so ausgehen, dass insbesondere in partiellen Bereichen unserer Landschaftsschutzgebiete weiter kein Bau von Windkraftanlage zulässig ist, dann wäre selbst der Ausgang von Horstis 10H Alleingang im Nachgang völlig unerheblich, da in keinem Fall gebaut werden dürfte. Was wir jedoch alle nicht hoffen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) und der Bebauungsplan (BP) sind im Vergleich dazu beides Instrument der hoheitlichen Bauleitplanung einer Kommune und sind somit Ausdruck des Rechtes auf eine kommunale Selbstverwaltung. In beiden wird grundsätzlich geregelt, innerhalb welcher selbstgesteckten Maßstäbe und Richtlinien Grundstücke bebaut werden dürfen, um insbesondere den eigenen städtebaulichen Zielen gerecht zu werden.

Ein FNP stellt sozusagen eine Art Masterplan für eine Kommune dar, wie sämtliche Flächen oder auch nur ausgewählte Flächen im Grundsatz genutzt werden sollen, gerade auch um eine unkontrollierte Bebauung zu verhindern.

Dagegen geht ein BP mehr in die Tiefe und enthält wesentlich mehr Details zur erlaubten Bebauung.

Man kann auch sagen, ein FNP bereitet mittels Gemeinderatsbeschluss die Bebauung vor, deren Durchführung ein BP nach Aufstellung und Auslegung dann verbindlich in eine Satzung regelt. Ein FNP enthält deshalb auch keine abschließenden Regelungen und entfaltet eigentlich auch keine Außenwirkung für den Bürger. Ein BP dagegen kann nur nach vom Gesetzgeber genau definierten Vorgaben erstellt werden (Baugesetz) und ist quasi aus dem FNP heraus zu entwickeln.

Wir hoffen wir konnten mit diesen Erläuterungen ein wenig Licht ins Dunkle der Planungstätigkeiten von Gebietskörperschaften bringen.

Ihre Fraktion der Freien Wähler

Die gesamte Tagesordnung finden Sie wie immer zum downloaden unter
<http://www.buergerinfo-amorbach.de/infobi.php>

TOP 1

Bauantrag der Stadt Amorbach auf Neubau eines Kleinspielfeldes mit Weitsprunganlage im Schulzentrum Amorbach

Der Schulsport ist kein Wunschkonzert könnte man sagen, sondern ist eine Pflichtaufgabe aus dem Lehrplan heraus. Deshalb muss der Träger einer Schule auch ausreichend Sportflächen zur Verfügung stellen. Dies ist auch der Grund, warum wir zurzeit die Grundschulaula sanieren MÜSSEN. Gleiches gilt für die weiterführenden Schulen im Schulzentrum Amorbach, da auch hier die aktuell verfügbaren Außen- und Innenflächen weder in Umfang noch im Zustand den Anforderungen entsprechen.

Eigentlich waren wir alle der Meinung, dass man aus diesen Gründen, hinsichtlich einer Genehmigung auch seitens des LRA etwas pragmatischer und kooperativer agieren würde, da wir ja nicht aus Jux und Tollerei bauen. Doch weit gefehlt. Ursprünglich hatte das LRA sogar gefordert, dass wir auch für die bereits bestehenden, seit Jahrzehnten baulich genehmigten Sportflächen zeit- und kostenintensive Bauanträge stellen sollten, was dem gesunden Menschenverstand geschuldet und nach Intervention der obersten Baubehörde Gott sei Dank noch abgewendet werden konnte. Insofern können wir fast noch froh sein, dass uns, wenn auch nicht zeitnah, vorab in Aussicht gestellt wurde, unseren o.g. Bauantrag (Grünfläche hinter der Parzival Sporthalle) genehmigen zu wollen. Dies aber auch nur weil von unserer Seite aus betont wurde, dass wir bei weiteren Verzögerungen vor allem durch eine verspätete Ausschreibung am Ende noch viel Geld verlieren könnten. Es ist geplant mit den Baumaßnahmen noch in diesem Jahr zu beginnen und zwar mit der Stützmauer zum Friedensweg.

TOP 2

Bauantrag von Herrn Damiano Montalto auf Nutzungsänderung der ehemaligen Galerie "Kunst & Genuss", Oberes Tor 1, Fl.Nr. 739/0, Gemarkung Amorbach, zu einer Schankwirtschaft

Dieser TOP kommt uns allen doch irgendwie bekannt vor, oder? Stimmt (siehe Blog 7), doch trotzdem ist nun alles anders. Denn im Gegensatz zum Konzept des ursprünglichen Bauantrags (Jugendtreff, kein eigener Ausschank) soll in der ehemaligen Galerie jetzt eine eigenständige Schankgaststätte entstehen.

Ein Kunstgriff, um doch noch zusätzlich 3 Spielautomaten betreiben zu können? Egal, denn nun ist das Recht, hier das Baurecht, eindeutig auf der Seite des Antragstellers.

Denn nach **§ 1 Absatz 1 Nr 1 SpielV** („*Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,*“) in Verbindung mit **§ 3 Absatz 1 Satz 1 SpielV** („*In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.*“) haben wir nun keine Möglichkeit mehr diesen Antrag abzulehnen.

Es würde insofern schon Mutwillen bzw. Rechtsbeugung gleichkommen, wenn wir wider besseres Wissen einen solch neu formulierten Bauantrag, ohne eine gesetzeskonforme Begründung ablehnen würden.

Natürlich muss das Landratsamt im Rahmen der Konzessionserteilung und im Rahmen der gewerberechtl. Gesetze prüfen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen bzw. welche Auflagen eingehalten werden müssen um von einer ordnungsgemäßen Schankwirtschaft ausgehen zu können. Das ist jedoch ein ganz anderes Verfahren und hat mit diesem Antrag nichts zu tun.

TOP 3

Aufstellungsverfahren des einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar (Teilregionalplan Windenergie) hier: Beteiligung der Stadt Amorbach

Der Stadtrat von Amorbach selbst steht seit Jahren für die nachhaltige Nutzung der Windkraft ein. Insofern gab es keinen Grund gegen diese Planungen in diesem Teilregionalplan Bedenken und Anregungen zu erheben zu erheben

TOP 4 und 5 (siehe auch Vorwort)

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Amorbach zur Ausweisung von Vorrangflächen (Konzentrationsflächen) für die Nutzung von Windenergie hier: Modifizierung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses vom 13.09.2012 (Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Markt Weilbach)

Beschluss über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans "Sondergebiet Windkraftanlagen Boxbrunn" im Parallelverfahren zur 10. Änderung des Amorbacher Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen)

Top 4 ist eigentlich nur eine Ergänzung zu unserem Beschluss vom 13.09.2012, da nunmehr lediglich Weilbach mit ins Boot kommt.

Sinn dieser Ergänzung ist es, den (Teil)Flächennutzungsplan „Windkraft“ zusammen mit dem Markt Weilbach aufzustellen. Dies, um unsere gemeinsamen Ziele im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit leichter erreichen zu können und vor allem auch alle Betroffenen besser in den Entscheidungsprozess einbinden zu können.

Gerne hätten wir auch unsere Freunde aus Kirchzell und Schneeberg am Aufstellungsprozess beteiligt, was aus verschiedenen internen Gründen zurzeit leider noch (?) nicht möglich ist.

Trotz unseres eindringlichen Wunsches, war es im Vorfeld dieser Stadtratssitzung leider nicht möglich ein Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt zu führen. Dieses soll nun aber am 10.11.2014 stattfinden.

Im Rahmen der Aufstellung dieses (Teil)Flächennutzungsplanes sollen insgesamt 4 Vorrangflächen, und zwar in Boxbrunn, Weilbach (Sansenhof), Reichartshausen und Beuchen aufgenommen werden. Alle 4 Gebiete werden im bereits erwähnten Zonierungserfahren ergebnisoffen untersucht und könnten insofern bei einer positiven Beurteilung des Planungsausschusses zum Bau von Windkraftträdern herangezogen werden, wenn dort dementsprechende Bebauungspläne aufgestellt werden. Priorität hat für uns zurzeit allerdings der Bereich Boxbrunn, da hier bereits die weitreichendsten Untersuchungen durchgeführt wurden und die Rahmenbedingungen dort auch am günstigsten sind. Zudem kostet die Aufstellung eines solchen BP auch viel Geld und Zeit, weshalb wir uns entschieden haben zunächst nur Boxbrunn mittels eines BP weiterzuentwickeln. Für mehr fehlen einfach die Kapazitäten.

Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass es in diesen 4 Bereichen viele unterschiedliche Besitzer gibt und insofern nicht nur die Kommunen vom Bau der erhofften Windräder profitieren. Dies liegt letztendlich eindeutig daran, dass wir uns schon zu Beginn unserer Bemühungen einen strikten Kriterienkatalog gegeben haben (Windhäufigkeit, Einfluss auf Natur und Mensch, Ableitung des gewonnenen Stromes etc.) um die bestmöglichen Standorte zu finden. Die jeweiligen Eigentumsverhältnisse haben insofern keine Rolle gespielt. Es gab also auch keinen Vorrang von städtischen Flächen.

Zum Schluss bedankte sich unser Bürgermeister noch beim gesamten Stadtrat für seine Kontinuität und Verlässlichkeit in diesem Thema. Dieses Lob nehmen wir gerne entgegen und geben es gerne an unseren Bürgermeister und unsere Verwaltung zurück.

TOP 6

Erfassung von Grünabfällen im Landkreis Miltenberg; Neufassung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis

Diese Zweckvereinbarung gilt im Grundsatz schon seit vielen Jahren und wird seitens des Landkreises nunmehr lediglich dahingehend ergänzt, dass es einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 12 €/Stunde gibt, wenn alle bisher schon gültigen Bedingungen endlich auch eingehalten werden. Zu diesen Bedingungen zählen die Einfriedung/Umzäunung des Grüngutplatzes, das damit einhergehende Abschließen desselben und die Überwachung der Anlieferung durch geeignetes Personal.

Dieser Zweckvereinbarung wollen und werden wir so nicht entsprechen, auch wenn uns das LRA grundsätzlich dazu zwingen könnte. Dafür gibt es auch gute Gründe.

Wenn wir das Gelände einzäunen und nur zu bestimmten Zeiten öffnen, hat der Bürger nicht mehr Möglichkeit, entsprechend seinen Bedürfnissen und unabhängig vom Wetter Grüngut anzuliefern. Das ist ein Service, denn wir unseren Bürgern erhalten wollen, zumal auch ohne Aufsicht und Einzäunung in den letzten Jahren nur 2 Fälle zu verzeichnen waren in denen es Probleme mit dem angelieferten Material gab.

Dennoch verschließen wir nicht die Augen davor, dass wir an unserem Grüngutplatz etwas ändern müssen. Da geht es uns wie vielen anderen Kommunen im Landkreis auch. Und gerade deshalb ist es unser Ziel auch hier um eine interkommunale Lösung zu werben, um unseren Bürgern dauerhaft eine serviceorientiert, günstige und zentrale Lösung anbieten zu können, mit einem Grüngutplatz der für jeden in einer angemessenen Zeit erreichbar ist.

Zudem geht es uns auch darum, dass sämtliche Regelungen in dieser Zweckvereinbarung für alle 32 Landkreiskommunen gelten müssen und es insofern auch keine Ausnahmen geben dürfe, die man den eigenen Bürgern nur schwer vermitteln kann.

Wir von den Freien Wähler glauben auch den Grund für die Forderungen des LRA gefunden zu haben, einen Grund der an sich auch gar nicht verwerflich ist. Es dürfte darum gehen, die Menge und vor allem die Sortenreinheit (nur Gras, Schnitte nach Größen sortiert) zu erhöhen, da sich diese Material wesentlich teurer verkaufen lässt, weil es besser verwertbar ist. Es geht um das große Geschäft mit Biogas, Abwärme und Restkompost, weshalb wir im Bereich des Grüngutes mittlerweile auch zu Recht von Wertstoffen reden.

Es bleibt insofern zu hoffen, dass das LRA unsere Bemühungen und Intentionen versteht, uns noch etwas Zeit gibt und uns insofern nicht dazu zwingt dieser Zweckvereinbarung zu entsprechen.